Protokoll

Körperschaft:	Kreisstadt Groß-Gerau
Gremium:	Stadtverordnetenversammlung Nummer 12/2016-2021
Sitzung am:	21.03.2017
Sitzungsort:	Stadthalle, Jahnstraße 14, 64521 Groß-Gerau
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr Sitzungsende: 21:16 Uhr

Die Sitzung setzt sich aus öffentlichen Tagesordnungspunkten zusammen. Die Anwesenheitsliste ist als Anlage zum Protokoll genommen. Entschuldigungen sind darin vermerkt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Fortschreibung Bedarfs- und Entwicklungsplan der Feuerwehr Groß-Gerau
6. Öffentlich geförderter Wohnungsbau Baugenossenschaft Ried eG – Stadt Groß-Gerau
   Förderung Projekt Europaring Groß-Gerau
7. Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit der Städte Groß-Gerau, Raunheim, Rüsselsheim am Main und der Gemeinde Büttelborn bei der Bewirtschaftung der kommunalen Wälder im Rahmen einer Forstbetriebsgemeinschaft
8. Anträge
   48/2016-2021, Fraktion Freie Wähler – Bürgerliste, Resolution für gebührenfreie Kindertagesstätten zurückgezogen
   49/2016-2021, Fraktion Freie Wähler – Bürgerliste, Erhalt des Naturgarten-Biotops der Kleingärten Nr. 5, 6, 7 „Hinter der Bahnhofstraße“
   50/2016-2021, GRÜNE-Fraktion, Blockade von Trampelpfaden in der Fasanerie zurückgezogen
   51/2016-2021, Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, CDU, Kombi, Ortsdurchfahrt Wallerstädten
   52/2016-2021, Fraktion Freie Wähler – Bürgerliste, Änderung der Abfallsatzung
   53/2016-2021, CDU-Fraktion, Resolution zur Kreisklinik Groß-Gerau nachträglich auf die Tagesordnung genommen
   54/2016-2021, alle Fraktionen, Entschädigungssatzung der Kreisstadt Groß-Gerau nachträglich auf die Tagesordnung genommen
   55/2016-2021, alle Fraktionen, Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung nachträglich auf die Tagesordnung genommen
9. Anfragen
   25/2016-2021, GRÜNE-Fraktion, Maßnahmen in der Fasanerie
   26/2016-2021, Fraktion Freie Wähler – Bürgerliste, Jugendfeuerwehr
10. Mitteilungen

10.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017

11. Vergleich aufgrund des Antrags auf Erlass auf den Erschließungsbeitrag
    nicht öffentliche Beratung vorgesehen

Tagesordnungspunkt 1.
Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Stadtverordnetenvorsteher Meinke eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

Tagesordnungspunkt 2.
Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Stadtverordnetenvorsteher Meinke stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Stadtverordnetenvorsteher Meinke teilt mit, dass folgende drei weitere Anträge zur Aufnahme auf die Tagesordnung vorliegen und bittet um entsprechende Abstimmung:

53/2016-2021, CDU-Fraktion, Resolution zur Kreisklinik Groß-Gerau

54/2016-2021, alle Fraktionen, Entschädigungssatzung der Kreisstadt Groß-Gerau

55/2016-2021, alle Fraktionen, Geschäftsordnung der Stadtverordneten-versammlung

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Anträge einstimmig auf die Tagesordnung.

Die Anträge Nr. 48 und 50 wurden im Haupt- und Finanzausschuss von den Antragstellern zurückgezogen.

Tagesordnungspunkt 3.
Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

Da zu dem Protokoll der letzten Sitzung keine Änderungsanträge vorliegen, gilt dieses als genehmigt.

Tagesordnungspunkt 4.
Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Sauer gibt keinen Bericht ab.

Tagesordnungspunkt 5.
Fortschreibung Bedarfs- und Entwicklungsplan der Feuerwehr Groß-Gerau

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 3 (1) Nr. 1 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und des Katastrophenschutzes (HBKG) vom 14.01.2014 hat die Gemeinde in Abstimmung mit dem Landkreis eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten und fortzuschreiben. Gemäß den örtlichen Erfordernissen hat diese eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten.

Der Entwurf der Fortschreibungsfassung 2016 – 2022 des Bedarfs- und Entwicklungsplans der Feuerwehr Groß-Gerau wurde den Mitgliedern der Brandschutzkommission am 13.10.2016 vorgestellt und in einer weiteren Sitzung am 26.01.2017 abschließend beraten.

Die aktualisierte Fassung des Bedarfs- und Entwicklungsplans 2016 – 2022 soll der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Beratung:
Bürgermeister Sauer geht auf die Vorlage ein und erläutert diese.
Stadtverordneter Martin signalisiert die Zustimmung der SPD-Fraktion zum Beschlussvorschlag.

Beschluss:

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan 2016 – 2022 der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Groß-Gerau wird in die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau zur Beschlussfassung eingebracht. Es wird empfohlen, die Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplan in der vorliegenden Fassung zu beschließen und die erforderlichen Maßnahmen in den nächsten Jahren umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	28
Davon stimmberechtigt	28
Ja-Stimmen	28

Tagesordnungspunkt 6
Öffentlich geförderter Wohnungsbau Baugenossenschaft Ried eG – Stadt Groß-Gerau - Förderung Projekt Europaring Groß-Gerau

Sach- und Rechtslage:
Die Baugenossenschaft Ried eG befindet sich in der Projektentwicklung „Wohnen am Park“ Europaring, Groß-Gerau Neubau mit insgesamt 124 Wohneinheiten.
Davon entstehen 89 freifinanzierte Wohnungen mit einer Durchschnittsmiete von 10,00 €/m². Die weiteren 35 Wohnungen (20 Einheiten mit 45 m² und 15 Einheiten mit 60 m² Wohnfläche) sollen als öffentlich geförderter Wohnungsbau zu einer Miete von 7,50 €/m² im Rahmen des Wohnraumförderungsgesetzes erstellt werden. Dieses Preisniveau entspricht den angemessenen Kosten der Unterkunft - bruttokalt - (Kaltmiete und Nebenkosten ohne Heizung) für Groß-Gerau.

Der Förderanteil der Stadt Groß-Gerau beträgt bei den 35 Wohnungen 525.000,00 €. Die Stadt Groß-Gerau erhält ein Belegungsrecht für die ersten 20 Jahre. Die Fördermaßnahme läuft über das Wohnungsbauprogramm des Landes Hessen. Baubeginn des 1. Bauabschnitts soll im November 2017 und die Fertigstellung mit Bezug zum 1. November 2018 stattfinden. Zu diesem Zeitpunkt ist die Auszahlung der Förderung fällig. Im Finanzhaushalt 2017 sind bereits 1.000.000,00 € für Wohnraumförderung in 2018 vorgesehen.

Stadtverordnetenvorsteher Meinke teilt mit, dass ein Änderungsantrag der Freien Wähler Bürgerliste eingegangen ist und verliest diesen:

Antragstext:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Gerau möge beschließen, dass der Beschlussvorschlag erweitert wird, um den Passus, „dass je mindestens zwei der geförderten Wohnungen mit 45 m² und 60 qm², barrierefrei aus zu statten sind.“

Begründung:

Gerade im öffentlich geförderten Wohnungsbau, sollte auch auf die Belange behinderter Menschen Rücksicht genommen werden und günstiger Wohnraum zur Verfügung gestellt werden.

Beratung:
Stadtverordnete Freitagsmüller geht auf den Änderungsantrag ein und erläutert diesen.

Beschluss zum Änderungsantrag:
Der Änderungsantrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	28
Davon stimmberechtigt	28
Ja-Stimmen	12
Nein-Stimmen	16

Beratung:
Bürgermeister Sauer geht auf die Vorlage ein und erläutert diese.
Stadtverordneter Walther signalisiert die Zustimmung der CDU-Fraktion zum vorgelegten Beschlussvorschlag.
Stadtverordneter Friedrich signalisiert die Zustimmung der SPD-Fraktion zum Beschlussvorschlag sowie zum vorgelegten Änderungsantrag.
Stadtverordneter Wamser signalisiert die Zustimmung der KOMBI-Fraktion zum Beschlussvorschlag.

Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem öffentlich geförderten Wohnungsbau Projekt „Wohnen am Park“, Europaring, Groß-Gerau der Baugenossenschaft Ried eG, Gernsheimer Straße 10, 64521 Groß-Gerau mit Förderung in Höhe von 525.000,00 € zu. Damit werden 35 Wohnungen, 20 Einheiten mit 45 m² und 15 Einheiten mit 60 m² Wohnfläche, mit einer Fördermiete von 7,50 €/m², einem Belegungsrecht für die Stadt Groß-Gerau auf 20 Jahre gefördert. Mittel werden im Haushaltsjahr 2018 bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	28
Davon stimmberechtigt	28
Ja-Stimmen	28

Tagesordnungspunkt 7
Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit der Städte Groß-Gerau, Raunheim, Rüsselsheim am Main und der Gemeinde Büttelborn bei der Bewirtschaftung der kommunalen Wälder im Rahmen einer Forstbetriebsgemeinschaft

Sach- und Rechtslage:
In der Stadtverordnetenversammlung am 22.11.2016 wurde der Beschluss gefasst, dass die Kreisstadt Groß-Gerau Gründungsmitglied der Forstbetriebsgemeinschaft Untermain wird. Zwischenzeitlich wurde die zu gründende Forstbetriebsgemeinschaft Untermain in Forstbetriebsgemeinschaft Rhein-Main umbenannt.
Die Gründungsversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft Rhein-Main fand am 01.02.2017 statt. Neben den Gründungskommunen Groß-Gerau, Raunheim, Rüsselsheim

am Main und der Gemeinde Büttelborn unterzeichneten 14 Privatwaldbesitzer bei der Gründungsversammlung die Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Rhein-Main.

Die Mitgliedschaft bei der Forstbetriebsgemeinschaft Rhein-Main erfüllt die Voraussetzungen bei den Mitgliedskommunen, Fördermittel des Hessischen Ministeriums des Innern und Sport für Interkommunale Zusammenarbeit zu erhalten.
Der beigefügte Vertrag über die Bewirtschaftung der kommunalen Wälder im Rahmen einer Forstbetriebsgemeinschaft zwischen den Städten Groß-Gerau, Raunheim, Rüsselsheim und der Gemeinde Büttelborn soll dazu dienen, Fördermittel beim Landesministerium für Interkommunale Zusammenarbeit zu beantragen.

Beratung:
Stadtverordnete Schweikert signalisiert die Zustimmung der GRÜNEN-Fraktion zum vorgelegten Beschlussvorschlag.

Beschluss:
Die Kreisstadt Groß-Gerau unterzeichnet den Vertrag „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bewirtschaftung der kommunalen Wälder der Städte Groß-Gerau, Raunheim, Rüsselsheim am Main und der Gemeinde Büttelborn im Rahmen einer Forstbetriebsgemeinschaft“ und beantragt gemeinsam mit den Mitunterzeichnern Fördermittel beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport für die interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen der Forstbetriebsgemeinschaft Rhein-Main.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	28
Davon stimmberechtigt	28
Ja-Stimmen	28

Tagesordnungspunkt 8.
Anträge

Der Antrag Nr. 48/2016-2021 wurde im Haupt- und Finanzausschuss von der Antragstellerin zurückgezogen.

Antrag Nr. 49/2016-2021	**Antragsteller:** **Monika Freitagsmüller**
Erhalt des Naturgarten – Biotops der Kleingärten Nr. 5,6,7 **„Hinter der Bahnhofstraße“**	
Antragstext: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Gerau möge beschließen, die verpachteten Gärten Nr. 5, 6,7 , „Hinter der Bahnhofstraße“ in Erbpacht den jetzigen Pachtnehmern zu über-lassen, um das dort entstandene Biotop und somit den Lebensraum, der dort angesiedelten, schützenswerten Tieren und Pflanzen, zu erhalten.	
Begründung: Durch die geologischen Gegebenheiten, ist der Gartenbereich nur in wenigen Monaten trocken und überwiegend eher sumpfig und feucht. Somit wurde der Bereich noch nie als Kleingarten genutzt. Im Rahmen der Legalisierung der Kleingärten in Dornheim wurde entschieden, die Nutzgartenfläche des Teilbereiches 2 aufzugeben und nur die Kleingärten im Teilbereich 1 in den Bebauungsplan auf zu nehmen.	

In nunmehr Jahrzehnte langer Bemühung durch die Pächter, ist in dem gepachteten Eckgrund-stück, den Kleingärten Nr. 5,6,7, eine natürliche Oase für Tiere und Pflanzen entstanden.

In der Gartenfläche liegt ein natürlicher, Grundwasserteich, in dem sich verschiedenste Tiere, wie Kröten, Frösche und Molche befinden. Dieser trocknet jedoch in den Sommermonaten häufig aus. Die Pächter haben es sich zur Aufgabe gemacht, den Teich regelmäßig mit Regen- oder Grundwasser zu füllen, um möglichst lange den Teich auf ein bestimmtes Niveau zu halten. Ist dem Austrocknen nicht mehr zu begegnen, wandern die Tiere selbst in den nahegelegenen, künstlichen Teich der Pächter, bzw. werden dorthin umgesetzt.

Neben der Ansiedlung von Igeln, Schlangen, Eidechsen sind auch vielfältige Nistmöglichkeiten für Insekten errichtet worden. Es befinden sich darunter Tiere, die auf der Roten Liste stehen oder als besonders schützenswert eingestuft sind.

Die Liste der dort vorkommenden Tiere wurde dem Antrag beigefügt.

Der Vorschlag des Pächters, das Grundstück zu erwerben, wurde durch die Stadt abgelehnt.

Aus unserer Sicht, ist die Pflege des Bereiches durch die jetzigen Pächter ohne eine Abgrenzung durch einen Maschendrahtzaun, eine Hecke o. ä., welche die Tiere auch vor Hunden und unachtsamen Spaziergängern schützt, nicht zielführend.

Durch die Lage der Grundstücke, als Eckgrundstück des Bereichs Nachtweide, würde unseren Erachtens die weitere Nutzung der Gartenflächen durch die Pächter, keine negativen Einfluss auf die zukünftige Renaturierung der anderen ehemaligen und angrenzenden Pachtgrundstücke haben.

Um sicherzustellen, dass dieses Biotop erhalten bleibt und gepflegt wird, könnte ein Erbpachtvertrag geschlossen werden, in dem die Stadtverwaltung Regelungen vorgibt und auch der Rückbau der Zäune und des künstlichen Teiches u. a. nach Ablauf des Vertrages vereinbart.

Haupt- und Finanzausschuss 16.03.2017:

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Stadtverordnetenversammlung 21.03.2017:

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	28
Davon stimmberechtigt	28
Ja-Stimmen	2
Nein-Stimmen	26

Der Antrag Nr. 50/2016-2021 wurde im Haupt- und Finanzausschuss von der Antragstellerin zurückgezogen.

Stadtverordneter Klink verlässt entschuldigt die Sitzung.

Antrag Nr. 51/2016-2021	**Antragsteller:** Bündnis 90/Die Grünen, CDU, Kombi
Ortsdurchfahrt Wallerstädten	
Antragstext: Die Verwaltung wird beauftragt, für die Ortsdurchfahrt Wallerstädten ein Tempolimit von 30km/h sowie ein Durchfahrtsverbot für LKW aus Richtung Geinsheim kommend zu erwirken. Außerdem soll ein grundsätzliches Nachtfahrverbot für LKW für die Ortsdurchfahrt Wallerstädten umgesetzt werden.	
Begründung: Die Ortsdurchfahrt Wallerstädten ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt stark mit LKW-Verkehr belastet. Die geplante gewerbliche Neuentwicklung des ehemaligen Mitsubishi-Geländes sowie die ebenfalls vorgesehene Verfüllung der Treburer Kiesteiche lassen einen massiven Anstieg des LKW-Verkehrs erwarten, der nicht maßgeblich zulasten des Groß-Gerauer Ortsteils Wallerstädten und seiner Anwohner/innen erfolgen sollte.	
Haupt- und Finanzausschuss 16.03.2017: **Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.**	
Stadtverordnetenversammlung 21.03.2017: **Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.**	
Abstimmungsergebnis: Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder 33 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder 27 Davon stimmberechtigt 27 Ja-Stimmen 27	

Antrag Nr. 52/2016-2021	**Antragsteller:** **Monika Freitagsmüller**
Änderung der Abfallsatzung	
Antragstext: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, dass die Abfallsatzung überarbeitet wird und auf Antrag auch kleinere Müllbehälter, als die, die sich durch den berechneten Faktor von 20 Liter pro gemeldete Person pro 14 - tägiger Leerung, ergibt, bereitgestellt werden können.	
Begründung: Durch konsequentes Mülltrennen der Haushalte kommt es vor, dass deutlich weniger	

Restmüll anfällt, als die grundsätzlich bemessenen 20 Liter pro Bewohner pro 14 tägiger Leerung. Unberücksichtigt bleibt auch, dass Familien mit Kindern ebenso mit 20 Litern pro Person bemessen werden.

Im **§ 8 Abfallbehälter unter Absatz 10** der Abfallsatzung, wird lediglich der Mehrbedarf an Müllbehältervolumen nicht aber ein Minderbedarf berücksichtigt.

Zitat: (10) Zeigt sich, dass das bereitgestellte Müllbehältervolumen nicht ausreicht (z. B. durch überquellende Restmüllbehälter, Müllablagerungen am Restmüllbehälterstandplatz), kann die Stadt dem Anschlusspflichtigen zusätzliches Behältervolumen gebührenpflichtig zuteilen. Das gleiche gilt, wenn ein Missverhältnis zwischen der Anzahl der Bewohner auf dem Grundstück und der Größe des Restmüllbehältervolumens festgestellt wird. Ein solches Missverhältnis liegt vor, wenn das Restmüllbehältervolumen weniger als 20 Liter pro Bewohner (bei 14-tägiger Leerung im Sinne eines beim Einwohnermeldeamt gemeldeten Einwohners) beträgt.

Aus unserer Sicht sollte auch das konsequente Mülltrennen belohnt werden und auch die Nutzung eines kleineren Müllbehälters, als des zugeteilten ermöglicht werden.

Haupt- und Finanzausschuss 16.03.2017:

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Stadtverordnetenversammlung 21.03.2017

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	27
Davon stimmberechtigt	27
Ja-Stimmen	2
Nein-Stimmen	25

(wird vom Büro vergeben) Antrag Nr. 53/2016-2021	**Antragsteller:** CDU – Fraktion

Betreff: Resolution zur Kreisklinik Groß-Gerau

Antragstext:

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich für den Erhalt der Kreisklinik Groß-Gerau bei gleichzeitiger Aufforderung an den Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau nach Erstellung eines Fortführungskonzeptes aus.

Begründung:

Die CDU Fraktion sieht in der Kreisklinik Groß-Gerau GmbH einen für den Kreis Groß-Gerau wichtigen Partner in der medizinischen Versorgung. Ebenso in der Verpflichtung als Arbeitgeber muss der Kreis als Gesellschafter an der Fortführung der Klinik interessiert sein.
Dieser Verantwortung sind wir uns bewusst, daher wird der Klinikbetrieb seit Jahren durch den Kreis Groß-Gerau (als Gesellschafter) und somit durch alle Kommunen des Kreises

Groß-Gerau ermöglicht. Die aktuellen Bemühungen des neuen Geschäftsführers stimmen zuversichtlich, dass der Klinik eine Perspektive geboten werden kann.

Die bisherigen Konsolidierungsanstrengungen der Kreisklinik erbrachten jedoch nicht das erforderliche Ergebnis. Der Wirtschaftsplan 2017 weist erneut einen erforderlichen Zuschuss des Kreises in Höhe von 4.720.000,- EUR aus, damit der Klinikbetrieb aufrechterhalten werden kann.
Da das Jahresergebnis in der Höhe aufgrund der in der Vorlage beschriebenen Unsicherheiten nicht abschließend beziffert werden kann wird in der Vorlage bereits ein Nachtragswirtschaftsplan 2017 als erforderlich erachtet.

Dieser Zustand ist mit Blick auf die Beschäftigten und die Unsicherheit um den Fortbestand der Klinik sehr unglücklich. Wir hätten uns gewünscht, dass das Fortführungskonzept Grundlage für den Wirtschaftsplan ist.
Die Zukunft der Kreisklinik ist maßgeblich vom Fortführungskonzept abhängig, welches bis heute noch nicht zur Beratung vorliegt.

Daher sind ist ein Fortführungskonzept für die Kreisklinik zu erarbeiten, damit unter Berücksichtigung der vielfältigen Faktoren, gesetzlichen Vorgaben und finanziellen Notwendigkeiten ein tragfähiges Konzept erstellt wird um die Perspektiven für die Kreisklinik Groß—Gerau belastbar bewerten zu können.
Ein solches Fortführungskonzept ist, der Bevölkerung, den Mitarbeitern der Klinik und sachgerechter Politik einschließlich einer belastbaren Finanzdarstellung gegenüber allen Kommunen des Kreises geschuldet.

Diesem Antrag wird – als Anhang und Bestandteil dieser Resolution – daher ein Fragenkatalog beigefügt, der Bestanteil dieser Resolution und auch inhaltlicher Gegenstand des Fortführungskonzeptes sein soll und gerade auch die gestellten Fragen beantworten soll.

CDU – Fraktion, in der Stadtverordneten-versammlung der Stadt Groß-Gerau

Fragenkatalog zur Erstellung eines Fortführungskonzeptes für die Kreisklinik Groß-Gerau

Leistungsangebot

Mit welchem Leistungsspektrum soll die Kreisklinik zukünftig betrieben werden?

Welche Bettenkapazität wird dem Leistungsspektrum jeweils zugrunde gelegt?

Je Leistungsspektrum sollte dem Aufwand der Ertrag gegenübergestellt werden, der erzielt werden soll.

Welche Bewertungsrelationen können in der Summe erzielt werden?

- Welche Überlegungen hinsichtlich eines medizinischen Versorgungszentrums werden angestellt um die Fachlichkeit zu stärken?
- Welche finanziellen Mittel sind hierfür erforderlich (Kauf der KV Sitze)?
- Wird die Notdienstzentrale in die Räumlichkeiten der Kreisklinik integriert und trägt somit zur dringend erforderlichen Entlastung der Ambulanz bei? Gibt es abweichend hierzu Überlegungen einer Portalpraxis?

Größe und Qualität der Klinik

Mit welcher Bettenkapazität kann/muss die Kreisklinik betrieben werden?

Welche baulichen Anpassungen und/oder Erweiterungsbauten sind erforderlich?

Welcher Finanzbedarf wird hierzu gesehen?

- Wie kann der ambulante OP Saal genutzt werden, der seit Herstellung ungenutzt ist?

Personelle Entwicklung

Es wird derzeit ein personeller Mangel beklagt, damit einhergehend sind die Mitarbeiter „überfordert“ und die Patienten vereinzelt unzufrieden.

Welche Neueinstellungen werden erforderlich?

Lassen sich die Fach- und Führungskräfte am Markt gewinnen?

- Wie hoch werden die voraussichtlichen Personalaufwendungen hierfür sein?

Kostenstruktur - Fixkostenanteil

- Welche Kosten des laufenden Betriebs werden erwartet?
  Wie entwickelt sich der Fixkostenblock zur Risikoreduktion?
- Wie entwickeln sich die Kosten in der Prognose in den kommenden fünf Jahren?
- Wie sieht der Wirtschafts- und Finanzplan für die folgenden Jahre bis einschließlich 2022 aus?

Eigenständigkeit der Kreisklinik

Die betriebliche Größe und die damit einhergehende schlechte Relation zu den Fixkosten zwingen zur Erzielung von Synergien. Welche Partner werden am Markt gesehen, welche Synergiefelder sollen genutzt werden.

Gibt es Überlegungen hinsichtlich eines künftigen Klinikzusammenschlusses, wenn die Wirtschaftlichkeit deutlich verbessert ist?

zur Abwicklung der Klinik

Welche Kosten werden mit der Abwicklung der Klinik erwartet, welchen Beitrag leistet das Land Hessen, welcher Restbetrag bleibt beim Kreis Groß-Gerau?

- Welche Perspektiven werden den Mitarbeitern angeboten?
- Wie sieht der Sozialplan für dieses Szenario aus?

Stadtverordnetenversammlung 21.03.2017

Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	27
Davon stimmberechtigt	27
Ja-Stimmen	27

(wird vom Büro vergeben) Antrag Nr. 54/2016-2021	**Antragsteller:** Alle Fraktionen

Betreff:

Entschädigungssatzung der Kreisstadt Groß-Gerau

Antragstext:
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie folgt:

Entschädigungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau am 21.03.2017 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstausfall

(1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 12,50 € pro Stunde der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.

(2) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis.

(3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.

(4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2 Fahrkosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

(2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.
Die Schriftführung erhält zusätzlich für die angefangene für jede weitere angefangene Stunde einen Betrag von 15,00 €.

(2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage ist auf das Zweifache begrenzt.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für
- das Vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung
140,00 €
- stellv. Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung. 55,00 €
- Ausschussvorsitzende 55,00 €
- Fraktionsvorsitzende
140,00 €
- ehrenamtliche/r Erste/r Stadträtin/Stadtrat
210,00 €
- ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte
140,00 €
- das Vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates 140,00 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

(4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(5) Für die ehrenamtliche Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung für jeden angefangenen Kalendertag von 60,00 € gewährt.
Erstreckt sich die ehrenamtliche Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über einen längeren Zeitraum, so erhöht sich die tägliche Aufwandentschädigung ab dem 22. Tag auf 120,00 €.

§ 4 Fraktionssitzungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

(2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen unterliegt einer Höchstzahlbegrenzung von 75 Sitzungen im Kalenderjahr.

§ 5 Dienstreisen, Studienreisen, Klausurtagungen

(1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach Stufe 1 des Hess. Reisekostengesetzes zu erstatten.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung die Dienstreise genehmigt hat. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über eigene Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung Stadtverordnetenversammlung anzurufen.

Dienstreisen von Mitgliedern des Magistrats werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über eigene Teilnahme selbst.

(3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

(4) Klausurtagungen von Fraktionen gelten ebenfalls als entschädigungspflichtige Dienstreisen mit den Einschränkungen, dass
-die Anzahl auf jährlich 4 entschädigungspflichtige Tage beschränkt ist, wobei die Tage einzeln oder zusammenhängend in Anspruch genommen werden können und
-ein Übernachtungsgeld auch bei nachgewiesenen höheren Übernachtungskosten nur bis zum Doppelten des nach § 10 Abs. 2 Hess. Reisekostengesetz zustehenden Betrages gezahlt wird.
Bei Klausurtagungen in Groß-Gerau oder ohne Übernachtung wird die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 pro Tag zweifach gezahlt.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist

(1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlussfrist von einem halben Jahr bei dem Magistrat ("Parlamentsbüro") schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

(3) Bei rechtzeitiger Geltendmachung werden die Entschädigungsleistungen für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vierteljährlich ausgezahlt. Die

Entschädigungen für Mitglieder des Magistrats werden monatlich ausgezahlt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Kreisstadt Groß-Gerau vom 28.09.1993 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 05.03.2002 außer Kraft.

Stadtverordnetenversammlung 21.03.2017

Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	27
Davon stimmberechtigt	27
Ja-Stimmen	27

(wird vom Büro vergeben) Antrag Nr. 55/2016-2021	**Antragsteller:** Alle Fraktionen

Betreff:

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Antragstext:
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie folgt:

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau durch Beschluss vom 21.03.2017 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Stadtverordnete

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Mitglieder der Stadtverordneten-versammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teil zu nehmen.

(2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung an und legen diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung mehr als einmal unentschuldigt, kann das vorsitzende Mitglied schriftlich ermahnen.

(3) Ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, das die die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem vorsitzenden Mitglied vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung, an und legt die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

(1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).

(2) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

(1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.

(2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 6 Bildung von Fraktionen

(1) Parteien, Wählergruppen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung

(2) Eine Fraktion kann fraktionslose Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke mit.

(3) Das vorsitzende Mitglied einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 7 Rechte und Pflichten

(1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.

(2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat
§ 8 Rechte und Pflichten

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern und den vorsitzenden Mitgliedern der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.

(2) Der Ältestenrat unterstützt das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung bei der Führung der Geschäfte. Das vorsitzende Mitglied soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.

(3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt in der Regel nicht öffentlich.

(4) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Es ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. Beruft es den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.

(5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher das vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und die Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung
§ 9 Einberufen der Sitzungen

(1) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens 6-mal jährlich, ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören. Die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.

(2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.

Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung hat die Anträge, die den

Anforderungen des § 11 genügen und in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordneten-versammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.

(4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag sollen sieben Tage, müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Das vorsitzende Mitglied muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

§ 10 Vorsitz und Stellvertretung

(1) Das vorsitzende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordneten-versammlung und führt die Sitzung sachlich, gerecht und unparteiisch. Ist das vorsitzende Mitglied verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.

(2) Das vorsitzende Mitglied hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Das vorsitzende Mitglied handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht i. S. v. §§ 28, 29 aus.

§ 11 Anträge

(1) Die Stadtverordneten, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.

(2) Anträge sind nur in Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung in der Regel die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist und die die Kreisstadt Groß-Gerau betreffen.

(3) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.

(4) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unter-zeichnet bei dem Büro des vorsitzenden Mitgliedes einzureichen. Eine Antragsstellung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist für die Wahrung der Frist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei dem Büro des vorsitzenden Mitgliedes und dem Sitzungstag müssen mindestens 20 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Magistrates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet.

(5) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist das

vorsitzende Mitglied Anträge an den zuständigen Ausschuss wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.

(6) Verspätete Anträge nimmt das vorsitzende Mitglied auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.

(7) Ist die Anhörung des Ausländerbeirates erforderlich bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet das vorsitzende Mitglied diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Das vorsitzende Mitglied setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei ist § 36 zu beachten.

(8) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 12 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

(1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.

(2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

§ 13 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneten müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 14 Antragskonkurrenz

(1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 11, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.

(2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.

(3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.

(4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.

(5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.

§ 15 Anfragen

(1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

Die Anfragen sind entweder bei dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder beim Magistrat einzureichen. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter. Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Eine Erörterung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.
Zwischen dem Zugang der Anfragen bei dem Büro des vorsitzenden Mitgliedes und dem Sitzungstag müssen mindestens 20 volle Kalendertage liegen.

Alle Anfragen werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.

(3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung
§ 16 Öffentlichkeit

(1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.

(2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(3) Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 17 Beschlussfähigkeit

(1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 18 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

(1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.

(2) Tonaufzeichnungen, Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen im Sitzungsraum bedürfen der Einwilligung der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19:00 Uhr und enden um 22.30 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt das vorsitzende Mitglied vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

(4) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch das vorsitzende Mitglied unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen.
Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 19 Sitzordnung

Die Mitglieder sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt das vorsitzende Mitglied nach Anhörung des Ältestenrates die Sitzordnung der Fraktionen. Diese bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst. Fraktionslosen Mitgliedern weist das vorsitzende Mitglied den Sitzplatz an, nachdem es sie angehört hat.

§ 20 Teilnahme des Magistrates

(1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrates darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat ein anderes Mitglied benennen das für diesen spricht.

§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 22 Beratung

(1) Das vorsitzende Mitglied ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.

(2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet das vorsitzende Mitglied die Aussprache.

(3) Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt das vorsitzende Mitglied die Redefolge. Die Stadtverordneten können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Das vorsitzende Mitglied kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, das heißt außerhalb der Redeliste erwidert wird.

(4) Das vorsitzende Mitglied kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so ist die Sitzungsleitung an die Stellvertretung zu übertragen.

(5) Jeder Stadtverordnete soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:

- Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
- Fragen zur Klärung von Zweifeln,
- Persönliche Erwiderungen.

(6) Das vorsitzende Mitglied kann zulassen, dass Stadtverordnete mehrmals zur Sache sprechen.

(7) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.

(2) Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt das vorsitzende Mitglied nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.

(3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 24 Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte

(1) Anträge auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Hat ein Mitglied zum Beratungsgegenstand gesprochen, so kann es keinen Antrag nach Satz 1 stellen, es sei denn, es hatte nur für einen Ausschuss berichtet.

(2) Auf einen Antrag nach Abs. 1 gibt die Leitung die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Im Übrigen gilt § 19 Abs. 2 und 3.

§ 25 Redezeit

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes eine Redezeit festlegen. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Fraktionslose Stadtverordnete sind hierbei angemessen zu berücksichtigen. Die vom Magistrat verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

§ 26 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

(1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die Stadtverordnete für sich persönlich abgeben, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.

(2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem vorsitzenden Mitglied rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.

(3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 27 Abstimmung

(1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.

(3) Nach Schluss der Beratung stellt das vorsitzende Mitglied die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt es stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf das vorsitzende Mitglied fragen, wer den Antrag ablehnt.

(4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitest gehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt.

Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet das vorsitzende Mitglied.

(5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Die Schriftführung befragt alle Stadtverordneten einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; die Schriftführung vermerkt die Stimmabgabe aller Stadtverordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht aller Stadtverordneten, die eigene Abstimmung in der Niederschrift namentlich

festzuhalten.

(6) Das vorsitzende Mitglied stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

§ 28 Wahlen (§ 55 HGO)

(1) Für Wahlen durch die Stadtverordnetenversammlung gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetz (KWG). § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

(2) Die Wahlleitung obliegt dem vorsitzenden Mitglied. Es kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhilfe benennen lassen. Die Wahlleitung bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.

§ 29 Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) Das vorsitzende Mitglied handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordneten-versammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.

(2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht des vorsitzenden Mitglieds

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich das vorsitzende Mitglied kein Gehör verschaffen, so verlässt es den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 30 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes

(1) Das vorsitzende Mitglied ruft Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Das vorsitzende Mitglied kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.

(2) Das vorsitzende Mitglied entzieht dem Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder dem Mitglied des Magistrat das Wort, wenn es dieses eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreiten. Ist das Wort entzogen, so wird es diesem Mitglied zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

(3) Das vorsitzende Mitglied ruft die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.

(4) Das vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung bei

wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigen Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.

Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

§ 31 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied sowie von der Schriftführung zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführung ist für den Inhalt der Niederschrift **alleine** verantwortlich.

(3) Die Niederschrift liegt in der Regel ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Stadthaus, Am Marktplatz 1, 64521 Groß-Gerau Zimmer 1.12, zur

Einsicht für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats offen. Gleichzeitig sind den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen dem vorsitzenden Mitglied und den Stadtverordneten bzw. den Mitgliedern des Magistrats zuvor vereinbart wurde.

(4) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei dem vorsitzenden Mitglied schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist zur Wahrung der Frist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.

(5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.

§ 32 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

(1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 11 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie An-träge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.

(3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 33 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

(1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung **innerhalb einer Woche** nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.

Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem vorsitzenden Mitglied des Ausschusses schriftlich benannt.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertretung Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.

(3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem vorsitzenden Mitglied des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

§ 34 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

(1) Das vorsitzende Mitglied des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 16 gilt entsprechend.

(3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 35 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

(1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung **und** seine Stellvertretung sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

(2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.

(3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordnete können – auch an nicht-öffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen.

Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.

(4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

Ausländerbeirat
§ 36 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 37 Rederecht in den Sitzungen

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohner berührt, mündlich zu hören.

(2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Das vorsitzende Mitglied des Ausschusses übersendet dem vorsitzenden Mitglied des Ausländerbeirates eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.

(3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirats in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates oder ein aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.

§ 38 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates

Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.
Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

XV. Schlussbestimmungen

§ 39 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

(1) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 40 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrag von 50,00 Euro beschließen.
Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen.
Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsaus-schluss eingehalten wird.

§ 41 Arbeitsunterlagen

(1) Jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung und eine Satzungssammlung der Stadt in der jeweils gültigen Fassung

auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geädert, so erhält es unverzüglich die neue Fassung.

(2) Zur Erleichterung ihrer Aufgaben erhalten das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und die vorsitzenden Mitglieder der Fraktionen innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach jeder Magistratssitzung ein Ergebnisprotokoll.

(3) Die Mitglieder des Ältestenrates und die vorsitzenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten alle Ausschussprotokolle.

§ 42 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit (§ 25 Abs. 1 und 4 HGO)

(1) Muss ein Mitglied annehmen, wegen Widerstreites der Interessen nicht mitberaten oder -entscheiden zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der Leitung unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss es den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.

(2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 43 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 28.09.1993 außer Kraft.

Stadtverordnetenversammlung 21.03.2017

Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	27
Davon stimmberechtigt	27
Ja-Stimmen	27

Tagesordnungspunkt 9.
Anfragen

Anfrage Nr. 25/2016-2021	**Fragesteller:** Bündnis 90/Die Grünen
Maßnahmen in der Fasanerie	

Frage: Aus welchem Grund wurde der Grünstreifen entlang der nördlichen Mauer an der B44 teilweise vollständig von Bäumen und Gebüsch geräumt? Sind hier Nachpflanzungen vorgesehen, wenn ja, welche? Wann wird die Maßnahme 14.12 (Nachpflanzung von Eichen in Lichtlücken des Waldbestandes) aus der Prioritätenliste Fasanerie umgesetzt?
Die Anfrage wird mündlich beantwortet.

Anfrage Nr. 26/2016-2021	**Fragesteller:** Freie Wähler Bürgerliste
Jugendfeuerwehr	
Frage: Bei der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Groß-Gerau kam auch zur Spreche das es ei der Erweiterung der Übungsfläche für die Jugendfeuerwehr auf der Wiese zu Problemen kommt. Welchen Sachstand hat die Verwaltung?	
Die Anfrage wird mündlich beantwortet.	

Tagesordnungspunkt 10.
Mitteilungen

Tagesordnungspunkt 10.1
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017

Sach- und Rechtslage

Die Kommunalaufsicht des Kreises Groß-Gerau hat die aufsichtsbehördliche Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Teile in der Haushaltssatzung erteilt. Die Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung bekannt zu geben. Auflagen sind keine enthalten.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Genehmigungen der Haushaltsatzung und Haushaltsplan 2017 der Kommunalaufsicht zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 11.
Vergleich aufgrund des Antrags auf Erlass auf den Erschließungsbeitrag

Im Einvernehmen mit der Stadtverordnetenversammlung stellt Stadtverordnetenvorsteher Meinke für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung zu dem Tagesordnungspunkt 11 die Nichtöffentlichkeit her.

Beratung:
Bürgermeister Sauer geht auf die Vorlage ein und erläutert diese.
Stadtverordneter Martin signalisiert die Zustimmung der SPD-Fraktion zum Beschlussvorschlag.

Beschluss:

Der Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung mit dem Eigentümer des Grundstücks Außerhalb 6, Flur 3, Flurstück 333/1 der Gemarkung Groß-Gerau, [redacted], folgenden Vergleich zu schließen:

Das Grundstück Außerhalb 6, Flur 3, Flurstück 333/1 der Gemarkung Groß-Gerau wird für die privat genutzte Fläche von 1.328,00 m² zu einem Erschließungsbeitrag in Höhe von **21.813,23 €** herangezogen.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie die als Überschwemmungsgebiet Mühlbach ausgewiesene Fläche wird nicht veranlagt. Eine andere als landwirtschaftliche bauliche Nutzung wird untersagt und vom Grundstückseigentümer anerkannt.

Das Fachamt wird beauftragt bei Zustandekommen des Vergleiches die Vertragsinhalte sowie die rechtsverbindliche Unterschrift in geeigneter Form als öffentlich-rechtliche Urkunde (notariell) erstellen zu lassen.

Sollte sich der Grundstückseigentümer mit dem von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenem Vergleich nicht einverstanden erklären, ergeht ein ablehnender Bescheid bezüglich des gestellten Antrages auf Erlass. Die für das Grundstück Außerhalb 6, Flur 3, Flurstück 333/1 der Gemarkung Groß-Gerau Aussetzung der Vollziehung wird aufgehoben und der, auf 78.728,20 € festgesetzte, Erschließungsbeitrag wird sofort fällig.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	27
Davon stimmberechtigt	27
Ja-Stimmen	27

Klaus Meinke
Stadtverordnetenvorsteher

Karin Lochmann Ute Hausmann
Schriftführung